

Schriftliche Lizentiatsprüfung im Öffentlichen Recht II

Prof. H. Rausch

25. Februar 2000

I. ZUR ORIENTIERUNG

Beginnen Sie nicht mit der Beantwortung der Prüfungsfragen, bevor Sie sich Gedanken zur für Sie optimalen "Prüfungstaktik" gemacht haben. Die nachfolgenden Hinweise wollen Ihnen das erleichtern und Sie zugleich beruhigen: Der Schwierigkeitsgrad dieser Klausur korrespondiert nicht mit dem (auf den ersten Blick vielleicht beängstigenden) Umfang des Textes.

Die Prüfung umfasst 18 Fragen. Das Punktemaximum beträgt 36 Punkte. Für die Höchstnote (6) genügen 30 Punkte.

10 Fragen (1, 3, 5, 7, 9, 11, 12 und 14 - 16) sind bloss – und mehrheitlich auch eher leichte – Wissensfragen. Deren Beantwortung ist in sehr kurzer Zeit möglich, weil hier ein Wort, ein paar Worte oder jedenfalls einige wenige Sätze genügen. Mit lauter richtigen Antworten auf diese 10 Wissensfragen können Sie bereits 10 Punkte erzielen.

Bei den anderen 8 Fragen (2, 4, 6, 8, 10, 13, 17 und 18) steht das juristische Denkvermögen im Vordergrund. Hier bedarf (mit Ausnahme der Frage 6) jede Antwort einer Begründung. Diese soll so konzis wie möglich sein; sie soll allein Ihre im Ergebnis wesentlichen Gedanken wiedergeben – nicht alles, was Ihnen in den Sinn kommt! Vermeiden Sie also strikt das von Wilhelm Busch verspottete Vorgehen: "Das Denken fällt oft schwer, indes, das Schreiben geht auch ohne es." Mit lauter sehr guten Antworten auf die betreffenden 8 Fragen können Sie 26 Punkte erzielen.

Davon entfallen 20 auf die inhaltliche und 6 auf die sprachliche Bewertung der Antworten (korrekte Terminologie, Rechtschreibung und Syntax, gute Verständlichkeit). Wer klar denkt, kann auch gut schreiben.

Bei jeder Frage ist die erreichbare Punktzahl (gegebenenfalls differenziert nach "Inhalt" und "Sprache") angegeben. Sie variiert von $\frac{1}{2}$ bis $4 \frac{1}{2}$ Punkte. Somit können Sie ermessen, wie viel bzw. wie wenig das Überspringen einer Frage Sie "kostet".

II. FORMALE ANFORDERUNGEN (Ergänzungen zum Merkblatt des Dekanates)

Die folgenden Formalien sind nötig, um eine speditive und lückenlose Korrektur der Prüfungsarbeiten durch mehrere Assistierende zu ermöglichen.

1. Fangen Sie *pro Sachverhalt-Tranche* (A, B, C usw.) eine neue Seite an.
2. Geben Sie jeder Ihrer Antworten die zutreffende Überschrift (Frage 1, Frage 2 usw.).
3. Verwenden Sie keine inoffiziellen Abkürzungen. Sie können jedoch die Eigennamen durch die Initialen ersetzen: D.D. für Dora Degen, E.E. für Emil Einhof usw.

III. AUFGABENSTELLUNG (Sachverhalt in Tranchen und je zugehörige Fragen)

Sachverhalt-Tranche A: Der Reiz des Alten

Ixikon ist eine (fiktive) Gemeinde im Bezirk Andelfingen. Mit seinen Nachbargemeinden ist Ixikon durch die Landstrasse verbunden, welche in west-östlicher Richtung verläuft.

Um die Mitte des 20. Jahrhunderts präsentierte sich Ixikon noch als typisches Strassendorf: je zwei Zeilen (alte, aber durchwegs gut erhaltene) Gebäude beiderseits der Landstrasse. Nördlich des alten Gebäudebestandes kamen mit der Zeit mehr und mehr Einfamilienhäuser hinzu; südlich siedelten sich einzelne Gewerbebetriebe an. – Im Jahre 1971 gab sich Ixikon die erste Bau- und Zonenordnung (BZO). Sie unterschied zwischen Dorfzone (alter Gebäudebestand), Einfamilienhauszone, Gewerbezone und übrigen Gemeindegebiet. – Im Februar 1981 nahmen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger eine neue BZO an, die das Gemeindegebiet wie aus der *Beilage* ersichtlich unterteilt: Kernzone (identisch mit der Dorfzone von 1971), Einfamilienhauszone (gegenüber 1971 erweitert), Mehrfamilienhauszone (neu), Gewerbezone (gegenüber 1971 erweitert), Rebzone, Landwirtschaftszone; Wald.

Gleichzeitig wurden alle zur Kernzone gehörenden (nach wie vor gut erhaltenen) Gebäude unter Denkmalschutz gestellt. Der diesbezügliche Gemeindeversammlungsbeschluss trat zusammen mit der neuen BZO am 16. März 1981 (Datum der Genehmigung durch den Regierungsrat) in Kraft.

Dora Degen hatte im Oktober 1980 ein in der Dorfzone (nun Kernzone) gelegenes, hundert Jahre altes Wohnhaus gekauft. Dies in der Absicht, es abzureissen und durch einen Neubau zu ersetzen, was damals noch zulässig war. Ihr Architekt entwarf bis Januar 1981 verschiedene Varianten eines Neubaus, dessen Volumen dasjenige des bestehenden Wohnhauses um (je nach Variante) 15 - 45% übertraf. Mit der Unterschutzstellung der Kernzone fiel nicht nur die Möglichkeit eines Neubaus, sondern auch die Möglichkeit einer Aufstockung dahin, denn der betreffende Gemeindeversammlungsbeschluss untersagt im Prinzip jegliche Veränderung von Fassaden und Dächern. Umgekehrt unterliegen Umbauten im Innern der geschützten Gebäude keinerlei Beschränkungen.

D. Degen ergriff gegen die Unterschutzstellung ihres Hauses alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel, drang damit aber nicht durch. Daraufhin forderte sie von der Gemeinde finanzielle Entschädigung.

Frage 1 (1 Punkt)

Unter welchem Rechtstitel war die Entschädigungsforderung D. Degens von ihr zu begründen und von der zuständigen Behörde zu prüfen? Als Antwort genügt der zutreffende Begriff.

Frage 2 (Inhalt: 2 ½ Punkte; Sprache: + 1 Punkt)

War die Entschädigungsforderung gutzuheissen oder abzuweisen? Konzentrieren Sie sich in Ihrer Antwort auf die relevanten Sachverhaltselemente und die in der Rechtsprechung für solche (oder vergleichbare andere) Fälle entwickelten rechtlichen Gesichtspunkte.

Frage 3 (1 Punkt)

Konnte dieser Rechtsstreit letztinstanzlich dem Bundesgericht vorgelegt werden? Wenn ja: mit welchem Rechtsmittel, nach welcher Gesetzesvorschrift? Wenn nein: warum nicht?

* *Neue Seite !*

Sachverhalt-Tranche B: Ein grosszügiges Geschenk

Im Gefolge der BZO-Revision von 1981 entstanden in Ixikon zahlreiche neue Ein- und Mehrfamilienhäuser. In der Gewerbezone hingegen, die sogleich erschlossen wurde (Zonen-interne Strassen, Kanalisation, Leitungen) blieben unerwartet viele Grundstücke ungenutzt.

Die östliche Hälfte der Gewerbezone war im Jahre 1977 durch Erbgang Emil Einhof zugewallen, der dann daselbst ein Tiefbauunternehmen eröffnete, welches ihn reich werden liess.

Von 1982 bis 1989 war Einhof Gemeindepräsident. Anfangs 1991 machte er seiner Gemeinde ein Schenkungsangebot, das der Gemeinderat annahm. Hauptpunkte des Schenkungsvertrages: 1) E. Einhof erstellt auf eigene Kosten auf Parzelle Kat. Nr. 107 (Flurname: "Im Moos") eine Tennisanlage, bestehend aus zwei Courts, Damen- und Herrengarderobe sowie Imbissbar. 2) Nach Erstellung der Anlage geht das Grundstück unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde über. 3) Diese ist verpflichtet, die Anlage während mindestens dreissig Jahren auf eigene Kosten zu unterhalten. 4) Bei der Benutzung der Anlage sollen die Ortsansässigen den Vorrang vor Ortsfremden haben. 5) Die Gebühren für die Benutzung der Courts sollen die Unterhaltskosten decken, nicht aber Gewinn abwerfen.

Die Tennisanlage wurde am Gründonnerstag des Jahres 1992 eröffnet. Kurz zuvor hatte der Gemeinderat das "Reglement für die Benützung der Tennisanlage Im Moos" erlassen. Es beziffert in § 11 die Platzgebühr für die Benutzung eines Courts durch zwei Personen wie folgt: Fr. 8.- pro Person und Stunde, wenn beide Personen Wohnsitz in Ixikon haben; Fr. 12.- pro Person und Stunde, wenn nur eine der beiden Personen Wohnsitz in Ixikon hat; Fr. 16.- pro Person und Stunde, wenn beide Personen nicht in Ixikon wohnhaft sind.

§ 12 enthält eine analoge Regelung für die Benutzung eines Courts durch drei oder vier Personen. § 13 stellt Personen, die einen auswärtigen Wohnsitz haben, jedoch in Ixikon berufstätig sind, für die Zeit von Montag bis Freitag den Personen mit Wohnsitz in Ixikon gleich. Die nachfolgende Frage bezieht sich aber allein auf § 11.

Frage 4 (Inhalt: 3 ½ Punkte; Sprache: + 1 Punkt)

Ist die vom Gemeinderat getroffene Tarifabstufung (Fr. 8.- / 12.- / 16.-) objektiv-rechtlich zulässig? (Allfällige Bedenken unter dem Gesichtswinkel des *Schenkungsvertrages* sind *nicht* zu erörtern.)

* *Neue Seite !*

Sachverhalt-Tranche C: Hab und Gut der öffentlichen Hand

Ixikon zählt heute 800 Einwohner. Seine Finanzlage ist im interkommunalen Vergleich ausgesprochen gut. In der jüngsten Jahresrechnung figurieren das Finanzvermögen mit 10 Mio. und das Verwaltungsvermögen mit 4 Mio. Franken.

Frage 5 (1 ½ Punkte)

Was bedeuten die Begriffe Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen, und inwiefern ist diese Unterscheidung rechtlich relevant? Zwei Sätze zum Begrifflichen und stichwortartige Angaben zur rechtlichen Tragweite der Zugehörigkeit zum einen oder zum andern Vermögen können für eine vollständige Antwort ausreichend sein.

Frage 6 (2 Punkte)

Nachfolgend sind die in der Beilage einzeln bezeichneten Bauten und Anlagen aufgelistet. Welche davon gehören zum kommunalen Verwaltungsvermögen? Benennen Sie diese; Begründungen erübrigen sich. – Wenn und soweit nach Ihrem Bedünken der Sachverhalt nicht genügend Aufschluss gibt, wollen Sie bitte in Stichworten mit Fragezeichen festhalten, was Sie über das betreffende Objekt zusätzlich wissen müssten, um die Frage nach der Zugehörigkeit zum kommunalen Verwaltungsvermögen beantworten zu können.

- Feuerwehrlokal (Ixikon hat zwei eigene Feuerwehrwagen)
- Gemeindehaus (Gemeindekanzlei, Sitzungszimmer des Gemeinderates u.a.m.)
- Kirche
- Parkplatz (Blaue Zone mit 12 Parkfeldern)
- Restaurant Rössli (von der Gemeinde an Walter Wirth verpachtet)
- Schulhaus (Kindergarten und Primarschule)
- Tennisanlage "Im Moos" (vgl. Sachverhalt-Tranche B)
- Turnhalle (wird ausser von der Primarschule auch von Vereinen benutzt)

Frage 7 (1 Punkt)

Wer ist Eigentümer der Bücher in der Bibliothek des Bezirksgerichtes Andelfingen? Die Antwort bedarf keiner Begründung. Eine "Auswahlsendung" ("... oder ...") bliebe unbewertet.

* *Neue Seite!*

Sachverhalt-Tranche D: Gemeindepräsident gibt Ex-Gemeindepräsident einen Korb

Der Durchgangsverkehr auf der Landstrasse hat im Laufe der Jahre stark zugenommen. Immer mehr Bewohner der Kernzone empfinden den Motorfahrzeuglärm als unerträglich.

Als Einhuf noch Gemeindepräsident war, wies er oft lobend auf die Gemeinde Zumikon hin. Dort wurde die Durchgangsstrasse im Dorfkern in den Untergrund verlegt. Zwar bekam er dann fast ebenso oft zu hören, er rede "pro domo" (als Tiefbauunternehmer); inzwischen hat sich die Sache aber so entwickelt, dass nach Einhufs Einschätzung die Zeit für einen politischen Entscheid reif ist.

Als ersten kontaktiert er den heutigen Gemeindepräsidenten, Felix Fürst. Dieser hat eine juristische Ausbildung genossen und dann Karriere in einer Bank gemacht. In den Gemeinderat gewählt wurde er 1994; Präsident ist er seit 1998. Er besitzt – wie auch Einhuf – eine Villa in der Einfamilienhauszone.

Fürst weist Einhuf diplomatisch ab: Es gereiche dem Herrn alt Gemeindepräsidenten zur Ehre, dass er sich für geplagte Mitbürger einsetze; die "Tunnelidee" sei an sich wirklich sehr sympathisch. Aber die Kosten wären sicher enorm und – weil bloss etwa ein Zehntel der Ixikoner Bevölkerung in der Kernzone wohnt – "total unverhältnismässig".

Frage 8 (Inhalt 2 ½ Punkte; Sprache: + 1 Punkt)

Inwieweit deckt sich Fürsts Argument mit dem herkömmlichen juristischen Verständnis des Verhältnismässigkeitsprinzips? Fassen Sie Ihre Antwort so ab, dass ihr auch ein (intelligenter) Nicht-Jurist entnehmen könnte, wie die von Fürst geltend gemachte Unverhältnismässigkeit aus rechtlicher Sicht zu beurteilen ist.

* Neue Seite !

Sachverhalt-Tranche E: Es wird ungemütlich

Einhuf gibt nicht auf. Anfangs 2000 lanciert er zusammen mit Gleichgesinnten eine Initiative mit folgendem Wortlaut: "Es werden a) eine Ausgabe von Fr. 20'000.- für eine geologische Abklärung der prinzipiellen Machbarkeit einer Tieflegung der Landstrasse im Bereich der Kernzone und b) eine Ausgabe von Fr. 60'000.- für die Ausarbeitung eines entsprechenden Projektes samt Berechnung der Ausführungskosten bewilligt. Falls die geologische Untersuchung ein negatives Resultat ergibt, wird die zweite Ausgabe (lit. b) nicht getätigt."

Anmerkung: Die Landstrasse ist eine Gemeindestrasse (nicht eine Kantonsstrasse).

Präsidentin des Initiativkomitees ist Gaby Gruber-Hilfiger, ehemalige Sekundarlehrerin, Ehefrau des Landwirtes (und örtlichen Feuerwehrkommandanten) Gottfried Gruber. Die Eheleute Gruber-Hilfiger haben ein Haus in der Kernzone.

Ihre Tochter, Josy Jochstein, der Ausbildung nach Historikerin, ist seit 1995 Gemeindeschreiberin und geniesst in Ixikon hohes Ansehen. Beim Gemeindeschreiberamt handelt es sich um eine 50%-Stelle (bis Ende Juni 1999: Beamtung; seither: öffentlichrechtliches Anstellungsverhältnis). J. Jochstein wohnt in der Mehrfamilienhauszone.

Kaum hat die Unterschriftensammlung für die Initiative begonnen, lässt Fürst durch Jochstein eine Sitzung des Gemeinderates einberufen, um dessen Haltung zur Initiative festzulegen.

Zu Beginn der Sitzung erklärt Fürst, die "Tunnelinitiative" sei eine Schnapsidee. Von den andern vier Mitgliedern des Gemeinderates pflichten drei – Klara Koller, Leo Luchsinger und Max Mara – ihrem Präsidenten bei. Nina Naef-Nobel vertritt zwar zuerst die Gegenposition, erklärt dann aber, dass sie sich selbstverständlich der Mehrheit füge und deshalb weder die Initiative unterschreiben noch in anderer Weise mit den Initianten zusammenspannen werde.

Jochstein (sie nimmt an den Gemeinderatssitzungen als Protokollführerin teil) lässt den Gemeinderat auf eine entsprechende Frage Fürsts hin wissen, dass sie im Sinne hat, die Initiative zu unterzeichnen; und sie wolle auch in Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern aus ihrem Herzen keine Mördergrube machen. Fürst erzürnt darob und diktiert ihr (mit stillschweigender Zustimmung der andern Gemeinderatsmitglieder) folgenden Protokolleintrag: "Der Gemeinderat hat die Gemeindeschreiberin darauf hingewiesen, dass es ihr als Gemeindeangestellter nicht gestattet ist, der offiziellen, ablehnenden Haltung der Gemeinde entgegenzutreten, sei es durch Unterzeichnung der Initiative, sei es in anderer Weise." – Jochstein nimmt diesen Satz zwar in das Protokoll auf, kommentiert ihn aber (mündlich) mit der Bemerkung, sie lasse sich eine solche Beschneidung ihrer verfassungsmässigen Rechte nicht gefallen.

Frage 9 (1 ½ Punkte)

Auf welche verfassungsmässigen Rechte kann sich Jochstein in dieser Situation *grundsätzlich* berufen? Beschränken Sie sich bei Ihrer Antwort darauf, diese Rechte sowie die einschlägigen BV-Artikel zu *benennen*.

Frage 10 (Inhalt: 3 Punkte; Sprache: + 1 Punkt)

Kann Jochstein ihre in casu aktuellen verfassungsmässigen Rechte wie jede andere Bürgerin ausüben, oder bestehen für sie als Gemeindeschreiberin bestimmte Schranken? Wenn es solche Schranken gibt: Wie wirken sie sich konkret (fallbezogen) aus?

* *Neue Seite !*

Sachverhalt-Tranche F: Baldiges Wiedersehen von Gaby und Tommy?

Einhuf und seine Gesinnungsgenossen kommen mit der Unterschriftensammlung gut voran. Am 24. Januar 2000 reichen sie die Initiative ein.

Kurz zuvor hatte der Gemeinderat die Stimmberechtigten auf Montag, den 21. Februar, 20 h, zu einer Gemeindeversammlung mit vier Traktanden eingeladen. Nun lässt er ungesäumt den Stimmberechtigten einen Nachtrag zustellen. Dieser gibt die Initiative im Wortlaut wieder und besagt sodann: Die Initiative ist als Pluralinitiative im Sinne von Art. 50 Gemeindegesetz (Unterzeichnung durch mindestens einen Sechstel der Stimmberechtigten) formell zustande gekommen und fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat lehnt sie ab. Sie wird der Gemeindeversammlung vom 21. Februar als fünftes Geschäft vorgelegt.

Thomas – genannt Tommy – Hilfiger, jüngerer Bruder von Gaby Gruber-Hilfiger, lebt seit manchem Jahr nicht mehr in seiner Heimatgemeinde Ixikon, sondern in Lima (wo er an der Schweizerschule als Lehrer tätig ist). Er beabsichtigt, für drei Tage in die Schweiz zu reisen, *sofern* er an der Gemeindeversammlung für die Initiative stimmen kann.

Im Kanton Zürich gilt hinsichtlich des Stimmrechts der Auslandschweizer in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten das *Gegenteil* von dem, was sich aus der Bundesgesetzgebung bezüglich ihres Stimmrechts in eidgenössischen Angelegenheiten ergibt.

Frage 11 (1 Punkt)

Richtige rechtliche Beratung Tommy Hilfigers vorausgesetzt: Wird er an der Gemeindeversammlung teilnehmen? Als Antwort genügt "Ja" oder "Nein".

* *Neue Seite !*

Sachverhalt-Tranche G: Speis und Trank in einer Fussgängerzone

W. Wirth, Pächter des in der Kernzone, direkt an der Landstrasse gelegenen Restaurants Rössli, hat gegenüber der Initiative gemischte Gefühle. Einerseits befürchtet er, sein Umsatz werde sinken, wenn der Durchgangsverkehr dereinst die Kernzone unterfährt. Andererseits nimmt er an, dass dann die Kernzone zu einer beliebten und belebten Fussgängerzone wird und dass der Gemeinderat ihm erlauben werde, im Freien ein Boulevardcafé zu betreiben. Dies vor Augen, möchte Wirth bereits heute wissen, inwieweit der Gemeinderat die betreffende Erlaubnis von einer finanziellen Gegenleistung abhängig machen kann.

Frage 12 (1 Punkt)

Angenommen, die Fussgängerzone sei Wirklichkeit geworden und der Gemeinderat erlaube Wirth, auf einer Teilfläche derselben ein Boulevardcafé einzurichten: Unter welchem Rechtstitel kann die Gemeinde von Wirth eine finanzielle Leistung verlangen?

Frage 13 (Inhalt: 2 ½ Punkte; Sprache: + 1 Punkt)

Dürfte der Gemeinderat die von Wirth zu erbringende Geldleistung in beliebiger Weise festsetzen oder müsste er sie so bemessen, dass sie bestimmten Kriterien (zutreffendenfalls: was *besagen* diese?) genügt?

* Neue Seite !

Sachverhalt-Tranche H: Piste, Gipsfuss und Verdruss

Einhuf kann an der Gemeindeversammlung vom 21. Februar nicht teilnehmen. Er hat sich am Tag zuvor in St. Moritz einen Fuss gebrochen und liegt dort in einer Klinik.

Nach Erledigung der andern vier Geschäfte wendet sich die Gemeindeversammlung kurz vor 23 h der Initiative zu. Die Initianten erhalten das Wort zur Begründung ihres Anliegen. Frau Gruber sagt einleitend: Das Initiativkomitee hat gewünscht, dass Emil Einhuf und ich je einige Gründe für die Initiative vortragen. Da er aber einen Sportunfall erlitt, referiere nun ich allein. Vorweg bitten wir den Herrn Gemeindepräsidenten, nicht mehr die Bezeichnung "Tunnelinitiative" zu verwenden. Was wir anstreben, ist eine blosse Unterführung. Sie wird im Tagbau erstellt (Aushub durch Bulldozer, nicht Einsatz einer Tunnelbohrmaschine). Heute geht es aber erst um den Kredit von gesamthaft Fr. 80'000.- für die Baugrunduntersuchung und das Projekt. Über den *Bau* der Unterführung werden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger später, in Kenntnis des Projektes und der zu erwartenden Realisierungskosten, entscheiden.

Zur Sache selbst trägt G. Gruber fünf Argumente vor: 1) Verkehrslärmplage, keine Hoffnung auf eine Umfahrungsstrasse. 2) Solidarität mit den Bewohnern der Kernzone. 3) Auch der Schulbetrieb wird vom Verkehrslärm beeinträchtigt. 4) Unterführung beseitigt die heutige, hohe Verkehrsgefahr. 5) Fussgängerzone erlaubt attraktive neue Nutzungen (Marktstände, Boulevardcafé, Out-door-Schach u.a.m.). – Diese Ausführungen Frau Grubers werden mit lebhaftem Applaus quittiert.

F. Fürst ruft in Erinnerung, dass der Gemeinderat empfiehlt, die Initiative abzulehnen. Die Gründe hierfür trägt nicht Fürst, sondern L. Luchsinger (Finanzvorstand) vor: 1) Die den Initianten vorschwebende Unterführung wäre fast genau gleich lang wie jene im Dorfkern von Zumikon. 2) Die Zumikoner Unterführung kostete Fr. 7 Mio. Seit ihrem Bau sind die Preise im Tiefbaugewerbe um 10% gestiegen ("macht Fr. 7.7 Mio."). 3) Unser Finanzvermögen beläuft sich auf Fr. 10 Mio. 4) Also müsste die Gemeinde zur Realisierung der Unterführung fast vier Fünftel ihres Finanzvermögens hergeben. Dafür werden aber die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit Sicherheit nicht zu gewinnen sein. 5) Daher ist eine Ausgabe im Betrag von Fr. 20'000.- bzw. (wahrscheinlich eher) Fr. 80'000.- von vornherein sinnlos.

Auf diese Argumentationslinie waren die anwesenden Mitglieder des Initiativkomitees nicht gefasst. G. Grubers Replik wirkt deshalb etwas improvisiert: Der Kredit mache weniger als ein Prozent des Finanzvermögens aus und er sei durchaus sinnvoll, weil erst ein konkretes Projekt ein klares Bild des Vorhabens geben werde.

Duplicando führt Luchsinger aus, dass die Realisierungskosten der Grössenordnung nach schon heute bekannt sind ("Erfahrungswert Zumikon"), dass vernünftigerweise für diese "Vision" nicht zwischen 7 und 8 Mio. Franken ausgegeben werden können und dass deshalb ein Ja zur Initiative eine eigentliche Geldverschwendung wäre.

In der anschliessenden (von Fürst völlig korrekt geleiteten) Diskussion kommt nur noch *ein* zusätzlicher Gesichtspunkt auf: Würden die Baukosten nicht zum Teil vom Kanton getragen? Diese Frage wird von Gemeinderat M. Mara (Tiefbauvorstand) verneint, und zwar zu Recht.

Grund: Ixikon bringt es im Finanzkraftindex auf 111 Punkte; gemäss der einschlägigen Verordnung des Regierungsrates werden ab 109 Punkten keine kantonalen Beiträge an kommunale Strassenbauvorhaben geleistet.

Die Abstimmung findet um 23.30 h in Anwesenheit von 177 Stimmberechtigten statt (bei Versammlungsbeginn waren es noch 200). Resultat: 70 Ja, 100 Nein, 7 Stimmenthaltungen.

Kurz vor Mitternacht orientiert Frau Gruber Herrn Einhof telefonisch über den Verlauf der Debatte und das Abstimmungsergebnis. Einhof gibt seiner Enttäuschung Ausdruck und sagt dann: "Ohne meinen Skiunfall wäre die Sache nicht schiefgelaufen; Luchsinger hätte nicht unwidersprochen einen solchen Unsinn erzählen können. Der Vergleich mit Zumikon hinkt nämlich gewaltig, denn die Kosten jenes Bauwerkes waren ungefähr zur Hälfte durch zwei besondere Umstände bedingt. Erstens umfasst es neben der Unterführung (der Dorfstrasse) auch eine unterirdische Strassenabzweigung (Einmündung Gössikerstrasse). Zweitens musste die Betonplatte über der Unterführung (samt Abzweigung) viel stärker dimensioniert werden, weil die Gemeinde darüber nicht bloss eine Fussgängerzone schuf, sondern auch ein grosses Gebäude (hohe Last) errichtete."

Am heutigen 25. Februar versammelt sich das Initiativkomitee bei Einhof (er ist inzwischen nach Hause gekommen), um darüber zu beraten, ob Stimmrechtsbeschwerde geführt werden soll.

Frage 14 (½ Punkt)

Kommt es für die Zulässigkeit einer allfälligen Stimmrechtsbeschwerde darauf an, ob die Kosten der Unterführung in Zumikon effektiv für die hier interessierende Unterführung nicht repräsentativ sind? Als Antwort genügt "Ja" oder "Nein".

Frage 15 (½ Punkt)

Wie hat der Antrag der allfälligen Stimmrechtsbeschwerde zu lauten? Als Antwort genügen ein oder zwei Sätze.

Frage 16 (1 Punkt)

An wen ist die allfällige Stimmrechtsbeschwerde zu adressieren? – Falls Sie unsicher sind, welche Behörde zur Behandlung der Stimmrechtsbeschwerde zuständig ist, können Sie zwei oder drei "denkbare" Behörden bezeichnen. Für die Nennung der zuständigen Behörde erhalten Sie diesfalls ½ Punkt. Mit mehr als drei Angaben können Sie aber nicht punkten.

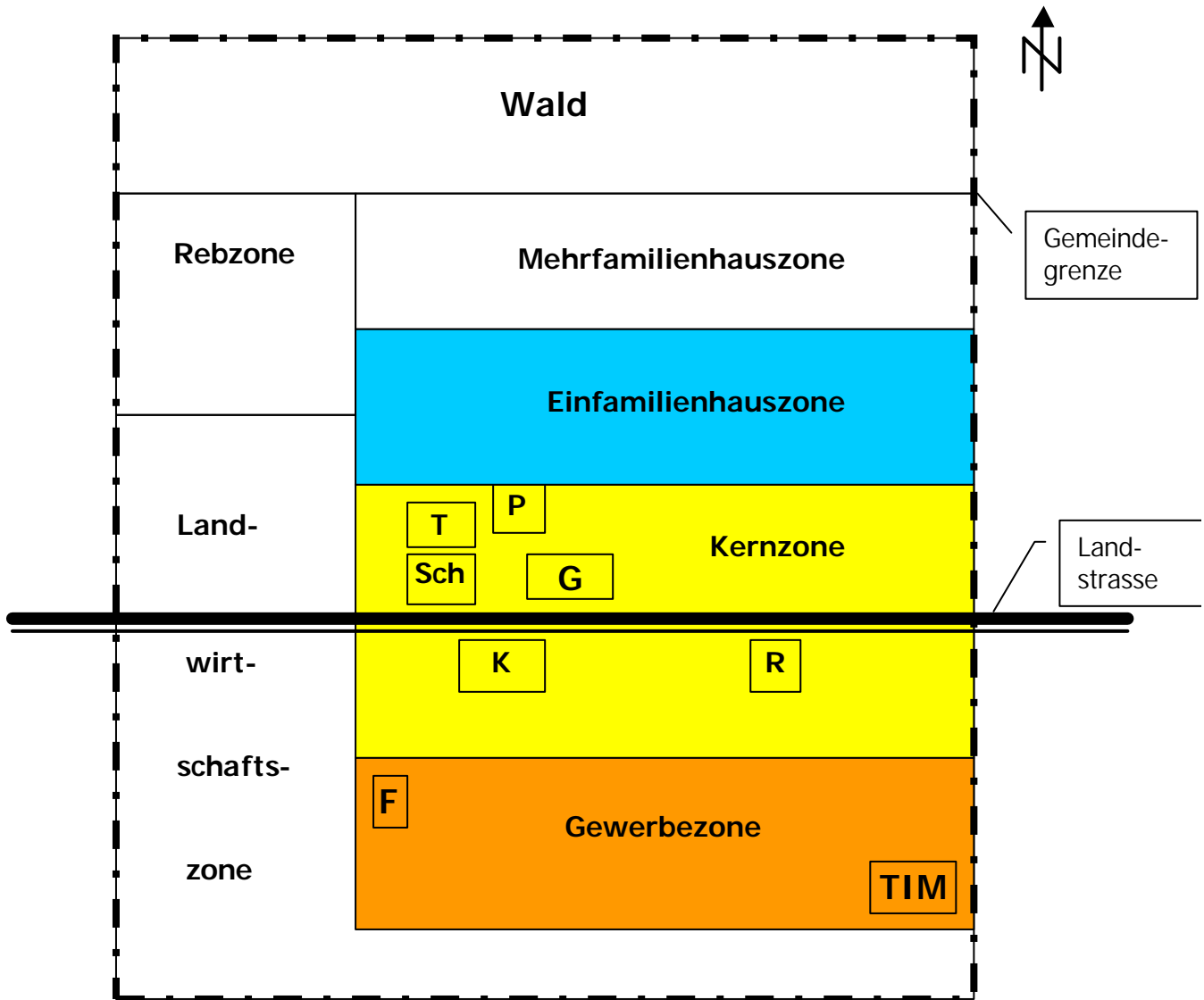
Frage 17 (1 ½ Punkte)

Angenommen, die Kosten der Unterführung in Zumikon seien für die hier interessierende Unterführung in der Tat nicht repräsentativ: Wie ist dann dieses Faktum für die Begründung einer Stimmrechtsbeschwerde zu verwerten? (Beachten Sie die systematische Abgrenzung zur nachfolgenden, letzten Frage.)

Frage 18 (Inhalt: 2 ½ Punkte; Sprache: + 1 Punkt)

Unter der gleichen Annahme wie gemäss Frage 17: Wie sind vorliegendenfalls die Erfolgsaussichten einer Stimmrechtsbeschwerde zu beurteilen: • als sehr gering? / • als eher gering? / • als "fifty-fifty"? / • als gut? / • als sehr gut? – Geben Sie die Ihrer Einschätzung (die Sie mit einem der eben genannten Prädikate festhalten) zu Grunde liegenden Erwägungen wieder – am besten unter Bezugnahme auf die in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Gesichtspunkte.

Beilage zum Klausurfall: Schematische Darstellung der Zonenordnung der Gemeinde Ixikon



F Feuerwehrlokal

G Gemeindehaus

K Kirche

P Parkplatz

Sch Schulhaus

R Restaurant Rössli

T Turnhalle

TIM Tennis-Anlage "Im Moos"